



Gemeindeamt Sigharting

A-4771 Sigharting, Hofmark 5, Pol.Bez. Schärding,
Tel. 07766-2405, Fax 07766-2405-15

e-mail: gemeinde@sigharting.ooe.gv.at

www.sigharting.at

DVR: 0481459

Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ;

BIC: ASPKAT2LXXX

IBAN: AT62 2032 0132 0000 0697

Zahl: 811-61/2023-Sch

Bearbeiter: Schustereder Johannes
Tel.: 07766/2405 DW 12

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sigharting vom **07.12.2023**, mit der eine **Kanalbenützungsgebührenordnung** für das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Sigharting bzw. der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Reinhaltverbandes Pram/Pfudabach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL.Nr. 28, in der Fassung der Gesetzes LGBL.Nr. 55/1968 und Nr. 75/1973 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühr

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle einschließlich der anteiligen Kosten an der Kläranlage des Reinhaltverbandes Pram/Pfudabach sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

§ 2

Ausmaß der Kanalbenützungsgebühr

A: Die Kanalbenützungsgebühr beträgt

Euro 2,13 / m³

des gemessenen Wasserverbrauches mit Wasserzählern, zuzüglich einer Grundgebühr von

Euro 0,83 / m²

der verbauten Fläche gemäß Punkt A: 2., wobei die jährliche Mindestkanalbenützungsgebühr **Euro 160,34** beträgt.

1. Erfolgt die Wasserversorgung eines Grundstückes über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage und ist technisch eine Messung des Trinkwasserzulaufes möglich, dann kann die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch eine vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes angekauften, geeichten Wasserzählers erfolgen. Der geeichte Wasserzähler ist unmittelbar nach der Pumpenanlage (Windkessel) bzw. vor der ersten Auslauföffnung im Gebäude einzubauen. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Die Eichung des Wasserzählers ist nachweislich alle fünf Jahre durch den Liegenschaftsbesitzer unaufgefordert zu veranlassen. Das Überprüfungsergebnis der durchgeführten Eichung ist der Gemeinde Sigharting vorzulegen. Die Kosten der Eichung sind vom Liegenschaftsbesitzer zu tragen.
2. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr gelten jene Objekte, die der Kanalanschlussgebühr unterliegen, wobei die für die Anschlussgebühr ermittelte Fläche auch für die Bemessung der Grundgebühr anzuwenden ist.

Bei Betrieben wird die Bemessungsgrundlage für jene Objekte, bei denen für die Entrichtung der Kanalanschlussgebühr ein Abschlag von 90 Prozent der Bemessungsgrundlage gewährt wurde, bei der Berechnung der Grundgebühr ein Abschlag von 50 Prozent gewährt. Für alle übrigen Bemessungsgrundlagen der Betriebe werden keine Abschläge für die Berechnung der Grundgebühr berücksichtigt.

3. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

B: Erfolgt die Wasserversorgung eines Grundstückes über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage und ist aus technischen Gründen keine Messung des Trinkwasserzulaufes möglich, dann wird die jährliche Kanalbenützungsgebühr wie folgt berechnet:

1. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und einer Gebühr pro Person. Für nicht ständige Bewohner wird der Wert aus der EGW-Tabelle Punkt 2 herangezogen. Für Betriebe wird ein Zuschlag berechnet, der von der Gemeinde in Angleichung an die O.ö. Landesrichtlinie und an die ÖNORM B 2502 erstellt wurde (Einwohnergleichwerttabelle siehe Punkt 5).

Die Mindestkanalbenützungsgebühr beträgt jährlich **Euro 160,34**.

2. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr gelten jene Objekte, die der Kanalanschlussgebühr unterliegen, wobei die für die Anschlussgebühr ermittelte Fläche auch für die Bemessung der Grundgebühr anzuwenden ist.
Bei Betrieben wird die Bemessungsgrundlage für jene Objekte, bei denen für die Entrichtung der Kanalanschlussgebühr ein Abschlag von 90 Prozent der Bemessungsgrundlage gewährt wurde, bei der Berechnung der Grundgebühr ein Abschlag von 50 Prozent gewährt. Für alle übrigen Bemessungsgrundlagen der Betriebe werden keine Abschläge für die Berechnung der Grundgebühr berücksichtigt.

3. Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt je m² verbauter Fläche **Euro 0,83**

4. Personen:

pro Person = 1 EGW **Euro 86,43**

Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der ständigen Bewohner für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr gelten der 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. für die Vorschreibung des jeweils auf dem Stichtag folgenden Quartals.

5. Einwohnergleichwert

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 50 m³ angenommen wird.

Einwohnergleichwerte - Tabelle:

- | | | | |
|----|--|------|-----|
| 1. | 1 ständiger Bewohner..... | 1,00 | EGW |
| 2. | Wochenend- oder Sommerhaus
1 Bewohner (nicht ständiger Bewohner)..... | 0,50 | EGW |
| 3. | Schule, Kindergarten
je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal | 0,20 | EGW |
| 4. | Büro-, Geschäftsgebäude
1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft) | 0,33 | EGW |
| 5. | Verwaltungsgebäude u. andere öffentliche
Gebäude (Gemeinde, Post, udgl.)
1 Betriebsangehöriger | 0,33 | EGW |
| 6. | 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb | 0,33 | EGW |
| 7. | 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal und Nebenräume | | |

	für Veranstaltungen.....	0,02	EGW
8.	1 Fremdenbett ganzjährig besetzt.....	1,00	EGW
9.	1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- und Wintersaison).....	0,50	EGW
10.	1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison).....	0,25	EGW
11.	1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr, udgl.).....	0,02	EGW
12.	Sportstätte		
	je Besucher.....	0,02	EGW
	je Ausübender.....	0,20	EGW
13.	Werkstätten und Betriebe		
	1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33	EGW
14.	Öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00	EGW
15.	BSB 5 - Konzentration: 60 gr pro EW/Tag	1,00	EGW
16.	CSB - Konzentration: 120 gr pro EW/Tag	1,00	EGW
17.	Für die Feststellung des Verschmutzungsgrades sind durch die Gemeinde Sigharting halbjährliche (Juni und Dezember) Messungen - Messdauer durchgehend eine Arbeitswoche - (BSB 5-Konzentration und CSB-Konzentration) durchzuführen. Aus den zwei Messungen wird der Durchschnittswert zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr herangezogen. Zur Vorschreibung kommt jenes Messergebnis, welches die höhere Kanalbenützungsgebühr ergibt.		

6. Eine Änderung der Berechnungsart für das Ausmaß der Kanalbenützungsgebühr nach § 2 Punkt A: oder Punkt B: kann jeweils zum 1. Jänner eines jeden Jahres erfolgen.

C: Für jene Objekte die der Kanalanschlussgebühr unterliegen, jedoch unbewohnt bzw. unbenützt (z.B. unbewohnte Wohnhäuser, leerstehende bzw. nicht mehr verwendete Betriebsobjekte und Lagerhallen, etc.) sind, ist eine Grundgebühr im Ausmaß von 30 v.H. jener Flächen zu entrichten, welche sich aus § 2 Punkt A: 2. bzw. Punkt B: 2. ergeben. Die Grundgebühr beträgt je m² Bemessungsgrundlage Euro 0,70.

D: Die Höhe der angeführten Gebühren kann durch den Gemeinderat im Zuge der Erstellung des Voranschlages für das betreffende Finanzjahr jährlich neu beschlossen werden.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Kanalbenützungsgebühr wird durch die Gemeinde vorgeschrieben. Diese ist mit der Fertigstellung des Kanalanschlusses fällig und spätestens mit den in der Vorschreibung enthaltenen Zahlungsterminen zu entrichten. Bei An-, Zu-, Ein- oder Umbauten sowie bei einem Neubau nach Abbruch des Gebäudes, ist die Kanalbenützungsgebühr zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Bezugs- oder Benützungszeitpunkt des Ergänzungsbaues fällig. Die Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde zu erstatten.
2. Die Kanalbenützungsgebühr ist in vier gleichen Raten für das betreffende Kalenderjahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftenanzeige vor den angegebenen Fälligkeitsterminen.
3. Wird die Kanalbenützungsgebühr nach § 2 Ziff. A: bemessen, wird als Vorauszahlung für den Wasserverbrauch eine Wassermenge von 20 m³ pro Person und Jahr angenommen. Die jährliche Ablesung des Wasserzählers erfolgt jeweils bis spätestens 10. Oktober eines jeden Jahres.
4. Nach erstmaliger Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kanalnetzes ist die Kanalbenützungsgebühr erstmalig für das folgende Quartal zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach den unter Ziffer 2 angeführten Zahlungsfristen.

§ 4 **Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebührensätzen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 5 **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, i.d.g.Fassung, durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sigharting vom 10.11.2022 außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Martina Schlögl
(Martina Schlöglmann)

Kundmachung an der Amtstafel
der Gemeinde Sigharting:

Angeschlagen am: 11.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023